

Studienkommission für TGW und WE
an der Akademie der bildenden Künste

AT 3000 BT
Date: 0.11.1985

8.5.1985 Krenz

J. Thauer

Wien, 1985-04-17

An das

Rektorat der Akademie d. bild. Künste
im Hause

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf, mit dem das
Studienförderungsgesetz 1983, BGBl.
Nr. 436 geändert werden soll.

Die Studienkommission ersucht um Änderung des Entwurfes
wie folgt:

Zu Punkt 8 §9 Abs.1 lit.b:

Wir sprechen uns für die Beibehaltung der bisherigen
Regelung (jährliche Studienerfolgsbestätigung) aus.
Die Forderung, das zentrale künstlerische Fach semester-
weise nachweisen zu müssen, ist zurückzuweisen. Ein ein-
maliges Versagen könnte nach dieser Regelung zum Entzug
des Stipendiums führen, ohne daß der Student auch nur
die Möglichkeit eines Nachtermins (z.B. Ergänzung der
Arbeit) wahrnehmen könnte. Außerdem stellt die neue
Regelung einen bürokratischen Mehraufwand dar.

Zu §9 Abs.2:

Der Umfang der gemäß Abs.1 lit.c vorzulegenden Studien-
nachweise ist unter Berücksichtigung des KHStg und der
Studienpläne von der Studienkommission festzulegen.

Zu Punkt 9 §13 Abs.2 lit.d:

Zusatz: Der verheiratete oder der unverheiratete Studierende,
dem die Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes obliegt.

Für die Studienkommission:

Der Vorsitzende der STuKo:

Edelbert Köb

O.HSProf. Edelbert Köb